

SC Viktoria Rott 89 e.V.

Beitragsordnung

A.

Präambel

Die Vereinsarbeit von SC Viktoria Rott 89 e.V. stützt sich im wesentlichen auf die pünktlich Beitragszahlung unserer Mitglieder. Dabei spielen im Bereich Beitragswesen viele Faktoren eine wesentliche Rolle. Neue Wege des Beitragsinkasso (elektronischer Zahlungsverkehr), Kosten und Beiträge des Vereines an seine Dachorganisationen auf der einen Seite, Zeiten wirtschaftlicher und sozialer Probleme auf der anderen Seite erfordern eine schnelle flexible Gestaltung des Beitragswesens.

Deshalb wurde auf der Jahreshauptversammlung vom 23.03.2001 beschlossen das Beitragswesen durch eine Beitragsordnung nach § 8 der Satzung zu regeln.

B.

Beitrag

§ 1

Wesen des Beitrages

Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag und am 01.07. des Jahres fällig. Bei neuen Mitgliedern ist der Beitrag sofort bei Beginn der Mitgliedschaft fällig. Bei Eintritt in der Zeit vom 01.07. bis 31.12. ist der gesamte Jahresbeitrag fällig. In der Zeit vom 01.01. bis 30.06. der Jahresbeitrag / 12 mal Anzahl der verbleibenden Monate bis zum Juli.

§ 2

Höhe des Beitrages

Der Jahresbeitrag beträgt 84 Euro.

§ 3

Sonderregelung

- | | | |
|---|------|--------|
| a. Jugendbeitrag | Euro | 48,00 |
| Gilt bis zu dem Jahr in dem das Mitglied das 18. Lebensjahr vollendet. | | |
| b. Familienbeitrag | Euro | 135,00 |
| Die Höhe des Beitrages von im gleichen Haushalt lebenden Personen ist auf den Vorgenannten Beitrag begrenzt. Dabei ist der Familienstand, Geschlecht und Alter unerheblich, entscheidend ist nur der gemeinsame Haushalt- | | |
| c. Schüler und Studenten | Euro | 48,00 |
| d. Wehrpflichtige und Zivildienstleistende | Euro | 48,00 |

- | | | |
|---|------|--------------|
| e. Rentner und Schwerbehinderte | Euro | 48,00 |
| f. Arbeitslose und Sozialhilfeempfänger | Euro | 48,00 |
| g. Asylbewerber | | Beitragsfrei |
| h. Sonderregelungen in Absprache mit dem Vorstand | | |

Jedes Mitglied, das vom Verein Geldleistungen erhält, hat grundsätzlich den vollen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Sonderregelungen gelten nur dann, wenn das Mitglied den entsprechenden Nachweis erbracht hat.

Der Vorstand ist berechtigt Beitragsanpassungen in der Höhe der Inflationsrate maximal 5 % ohne die Einberufung der Mitgliederversammlung selbständig vorzunehmen.

C.

Beitraginkasso

§ 4

Zahlungsmodalitäten

Bei Beitragsfälligkeit werden Beitragsrechnungen an die Mitglieder verschickt. Das Mitglied sollte dann den ausgewiesenen Beitrag auf das angegebene Vereinskonto unter Angabe der Mitgliedsnummer überweisen.

Bei erteilter Lastschriftzugsermächtigung wird der Jahresbeitrag zum 01.07. des Jahres dem Mitglied belastet. Beim Lastschriftzugverfahren besteht die Möglichkeit die Beitragszahlung auf viertel- oder halbjährlich umzustellen. Für die Bearbeitung von Rücklastschriften berechnen wir 3 Euro Gebühren.

Die Annahme von Barzahlungen ist grundsätzlich nur zu den Geschäftszeiten in der Geschäftsstelle des Vereines in der Rold-Drecker-Platz 1 möglich.

§ 5

Mahnverfahren

Die 1.Mahnung erfolgt nach 30 Tagen Rückstand zum 01.08.des Jahres.

Die 2.Mahnung erfolgt nach 60 Tagen Rückstand zum 01.09.des Jahres.

Die 3.Mahnung erfolgt nach 75 Tagen Rückstand zum 15.09.des Jahres.

Mit der 3.Mahnung wird das Vereinsmitglied für den Trainings- und Spielbetrieb gesperrt. Zusätzlich werden 5 Euro an Gebühren berechnet.

Die 4.Mahnung erfolgt nach 90 Tagen Rückstand zum 01.10.des Jahres.

Mit der 4.Mahnung wird das Vereinsmitglied von der Mitgliederliste nach § 10 der Vereinssatzung gestrichen. Zusätzlich werden 5 Euro Gebühren berechnet.

Sollte nach 120 Tagen der Beitrag noch immer nicht beglichen sein, kann der Vorstand das gerichtliche Mahnverfahren einleiten.

§ 6
Gültigkeit

Die Beitragsordnung tritt am 01.07.2008 in Kraft.

Wuppertal, den 15.06.2008

1.Vorsitzender
Thorsten Druffel

Protokollführer
Michael Theimann